

# **Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Meiningen vom 17.11.2025**

---

## **(Sondernutzungssatzung – SoNuSa)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 47 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 290), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409) hat der Stadtrat der Stadt Meiningen in seiner Sitzung am 04.11.2025 die folgende Satzung (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

## **Inhalt**

<b>§ 1</b>	<b>Geltungsbereich.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2</b>	<b>Erlaubnisbedürftige Sondernutzung .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 3</b>	<b>Erlaubnisfreie Sondernutzung .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 4</b>	<b>Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 5</b>	<b>Verfahren .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 6</b>	<b>Beseitigung der Sondernutzung.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 7</b>	<b>Sorgfaltspflichten.....</b>	<b>6</b>
<b>§ 8</b>	<b>Schadenshaftung .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 9</b>	<b>Sicherheitsleistung.....</b>	<b>7</b>
<b>§ 10</b>	<b>Ausnahmen .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 11</b>	<b>Ordnungswidrigkeiten.....</b>	<b>7</b>
<b>§ 12</b>	<b>Sprachform, Inkrafttreten .....</b>	<b>8</b>
<b>Änderungshistorie</b>		

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Meiningen einschließlich der Ortsteile innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs.1 Ziffer 4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

## § 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebräuch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Meiningen. Gemeingebräuch ist, der jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattete Gebrauch der Straßen.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:
  1. Aufgrabungen,
  2. Verlegung privater Leitungen,
  3. Einbau von Bodenhülsen, Bodenstrahlern, Fahnenstangen, Masten,
  4. Schaffung einer 2. Grundstückszufahrt bzw. Erweiterung, Änderung der bestehenden,
  5. Schaffung einer temporären Zufahrt zum Überfahren von Geh- und Radwegen und Nebenanlagen,
  6. Aufstellung von privaten Verkehrsspiegeln, E-Ladesäulen, Verteilerkästen u.ä.,
  7. Aufstellung von Gerüsten, Containern, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten u.ä.,
  8. Lagerung von Materialien aller Art,
  9. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Warenauslagen und mobile Werbeaufsteller (Anlage 1), Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständern, Warenautomaten, Werbeausstellungen sowie Werbewagen,
  10. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 0,50 m tief in den Gehweg hineinragen,
  11. Werbeanlagen aller Art (die nicht unter § 3 Abs. 1 d) fallen) z.B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind und mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen sowie Informationsstände, Werbebanner und Werbefahrzeuge,

12. Plakate für Veranstaltungen aller Art im Format A1 und A0, für welche die Kan-  
delaber nicht genutzt werden können, bei Anbringung an Straßenbeleuch-  
tungs- und Strommasten o.ä.,

13. Veranstaltungen, Straßenfeste o.ä.,

(4) Für die unter § 2 Abs. 3 Nr. 9 aufgeführten Sondernutzungen wird die Erlaubnis nur an  
der Stätte der Leistung erteilt. Für gastronomische Einrichtungen, in Seitenstraßen zu  
einer Fußgängerzone, kann die Aufstellung ausnahmsweise zu Beginn des jeweiligen  
Straßenabschnittes gestattet werden.

(5) Für die unter § 2 Abs. 3 Nr. 11 aufgeführten Werbeanlagen hat jene Werbung in Bezug  
auf die Erlaubnisfähigkeit Vorrang, die das Stadtgebiet (i.S.d. § 1 Abs. 1) betrifft. Die  
Stadt Meiningen kann Ausnahmen zulassen, wenn der Werbung ein übergeordnetes  
Interesse beigemessen wird.

(6) Während der Dauer von wiederkehrenden traditionellen Veranstaltungen der Stadt  
Meiningen oder im Interesse der Stadt Meiningen wie z.B. Weihnachtsmarkt, Wochen-  
markt, Stadtfesten usw. sind andere Sondernutzungen, wie die Aufstellung von Ge-  
tränke- und Speisestheken im Rahmen der Außengastronomie, im jeweiligen  
Veranstaltungsbereich nicht erlaubt. Im Einzelfall können nach Absprache mit der  
Stadt Meiningen Sondernutzungserlaubnisse erteilt werden, wenn die vorrangigen  
Veranstaltungen nicht behindert werden. Daraus eventuell resultierende Einschrän-  
kungen begründen keinen Ersatzanspruch.

(7) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnis-  
pflichtig.

(8) Für die Bestimmung von Flächen auf öffentlichen Straßen zum Zwecke der Nutzung für  
stationsbasiertes Carsharing gelten die Besonderheiten des § 18a ThürStrG.

(9) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(10) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

### § 3 Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser  
Satzung nicht:

- Sondernutzungen, die von einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach der  
Straßenverkehrsordnung gedeckt sind,
- Sondernutzungen für die Aufstellung und Anbringung von Plakatständern und -ta-  
feln der politischen Parteien und Wählergruppen für politische Werbung während  
der Zeit des Wahlkampfes, sofern sie nicht in den Luftraum von Fahrbahnen hin-  
einragen.

Die Wahlwerbung ist jedoch anzeigepflichtig und entsprechend der Richtlinie für  
die Wahlwerbung im Stadtgebiet Meiningen und den Ortsteilen auszuführen –  
siehe Anlage 2,

- c) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile oder nur geringfügig in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragende Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
- d) Werbeanlagen und Hinweisschilder an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen, wenn eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt, sowie Sonnenschutzdächer (Markisen) über Gehwegen ab 2,50 m Höhe und in einem seitlichen Abstand von mindestens 0,70 m zur Fahrbahn,
- e) die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen, sofern die Fahrbahnen und deren Luftraum freigehalten werden,
- f) Ausschmückungen bis zu einer Größe von max. 0,60 m x 0,60 m, die zur Verschönerung vor Ladenlokalen beitragen (z.B. Grün- und Baumschmuck, Topfblumen u.ä.) in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen oder auf Gehwegen, soweit eine nutzbare Mindestbreite von 1,50 m gewährleistet bleibt,
- g) einzeln auftretende Straßenmusikanten (ohne elektroakustische Verstärker) in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen,
- h) Fahrradständer in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen oder auf Gehwegen, soweit eine nutzbare Mindestbreite von 1,50 m gewährleistet wird,
- i) historische Kellereingänge und Treppenlagen,
- j) die Lagerung von Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht.

(2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

## § 4 Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden. Für Sondernutzungen i.S.d. § 2 Abs. 8 gelten die Besonderheiten gemäß § 18a ThürStrG.

(2) Eine Sondernutzungserlaubnis kann versagt werden, wenn der Antragsteller in der Vergangenheit Auflagen in einer Sondernutzungserlaubnis nicht beachtet oder die Gebühren nicht bezahlt hat.

(3) Macht die Stadt Meiningen von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

(4) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

## § 5 Verfahren

- (1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Meiningen 4 Wochen vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten:
  - a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
  - b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, Letzteres, soweit dies möglich ist,
  - c) im Falle des § 2 Abs. 8 einen expliziten Hinweis auf die Nutzung zum Carsharing,
  - d) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Stadt Meiningen nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.
- (4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich mitzuteilen.

## § 6 Beseitigung der Sondernutzung

- (1) Nach Beendigung der Sondernutzung (Aufgabe der Nutzung, Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis, Einziehung der Straße) hat der Erlaubnisnehmer, sofern nichts anderes bestimmt ist, die benutzte Straßenfläche auf seine Kosten unverzüglich und unaufgefordert in einen dem ursprünglichen Zustand angepassten ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Wiederherstellung der benutzten Fläche ist der Stadtverwaltung Meiningen unverzüglich nach Beendigung der Wiedereinrichtung zur gemeinsamen Abnahme schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind von dem Sondernutzer auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht.
- (3) Bis zur mängelfreien Abnahme ist der Sondernutzer für die Sondernutzungsfläche und deren Anlagen und Einrichtungen verkehrssicherungspflichtig.
- (4) Schäden an der benutzten Straßenfläche oder sonstige Beeinträchtigungen infolge der Sondernutzung, die noch nach der Abnahme auftreten, sind unverzüglich und ohne besondere Aufforderung durch den Erlaubnisnehmer zu beseitigen.

(5) Kommt der Sondernutzer der Verpflichtung gemäß Abs. 1 und Abs. 2 nicht nach, kann die Stadt Meiningen auf Kosten des Sondernutzers die Sondernutzungseinrichtungen im Wege der Verwaltungsvollstreckung entfernen und den Zustand der Straße wiederherstellen.

## **§ 7 Sorgfaltspflichten**

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt Meiningen dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und gereinigtem Zustand erhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

## **§ 8 Schadenshaftung**

(1) Die Stadt Meiningen haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt Meiningen keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt Meiningen für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung gegenüber der Stadt Meiningen für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt Meiningen von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt Meiningen erhoben werden.

(3) Die Stadt Meiningen kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die

Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9 Sicherheitsleistung**

(1) Die Stadt Meiningen kann vom Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtung durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.

(2) Entstehen der Stadt Meiningen durch die Sondernutzung Kosten zur Reinigung oder Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung und erfolgter Abnahme keine auf die Sondernutzung zurückführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

## **§ 10 Ausnahmen**

(1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben:

- Nutzungen nach bürgerlichem Recht gemäß § 23 Abs. 1 ThürStrG und § 8 Abs. 10 FStrG,
- Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind.

(2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(3) Die Stadt Meiningen kann weiter Ausnahmen zulassen.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 2 eine Straße über den Gemeingebräuch hinaus ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
- den nach § 4 erteilten Auflagen oder Bedingungen nicht nachkommt;
- entgegen § 6 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt oder die Sondernutzungseinrichtungen nicht rechtzeitig entfernt;
- die Sorgfaltspflichten i.S.d. § 7 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder die von ihm erstellten Einrichtungen oder die ihm überlassene Fläche nicht in ordnungsgemäßem und gereinigtem Zustand erhält.

(2) Gemäß § 19 Abs. 2 ThürKO i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) kann jeder Fall der Zu widerhandlung auf Bundesstraßen gem. § 23 Abs. 2 FStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro und gem. § 50 Abs. 2 ThürStrG auf Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## § 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die folgenden bisher gültigen Satzungen außer Kraft:

- Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Meiningen vom 05.11.2003 in der Fassung der 1. Änderung vom 28.01.2010 (Sondernutzungssatzung)
- Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Sülzfeld – Sondernutzungssatzung Sülzfeld – (SoNuSa-Sülzfeld) in der Fassung der 1. Änderung vom 30.08.2010

(3) Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Meiningen, den 17.11.2025

Giesder  
Bürgermeister ~ Siegel ~

„Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.“

### Versionskontrolle:

Version	Fassung vom	Beschluss-Nummer	veröffentlicht im Amtsblatt	Art der Änderung	Inkrafttreten
Original	17.11.2025	106/013/2025	1/2026 vom 14.01.2026	-	15.01.2026